

**Amt für soziale Sicherheit**  
Sozialintegration und Prävention

Ambassadorenhof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 23 11  
aso@ddi.so.ch  
aso.so.ch

**Julia Vitelli**  
Religionskoordinatorin  
Koordinationsstelle für Religionsfragen  
Telefon 032 627 23 14  
religionsfragen@ddi.so.ch  
[so.ch/religion](http://so.ch/religion)

An alle Kirchgemeinden, Freikirchen  
und Religionsgemeinschaften im  
Kanton Solothurn

20. Dezember 2021

## **Coronavirus – Neue Massnahmen ab dem 20. Dezember 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Auslastung der Spitäler und den Gefahren rund um die Omikron-Variante hat der Bundesrat letzten Freitag kommuniziert, dass ab Montag, 20. Dezember 2021, in der Schweiz verschärfte Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus gelten. Zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang. Es gilt somit die 2G-Regel. Diese gilt auch für religiöse Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden. Die neuen Massnahmen gelten befristet bis am 24. Januar 2022.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie, was dies ausserdem für Veranstaltungen und Aktivitäten von Religionsgemeinschaften bedeutet.

### **Religiöse Veranstaltungen**

Bei religiösen Veranstaltungen **ab 50 Personen** gelten zusätzlich zur 2G-Regel folgende Voraussetzungen:

- Es gilt eine Maskentragpflicht;
- es besteht ein Schutzkonzept;
- Speisen und Getränke werden sitzend eingenommen.

Auf eine Zertifikatspflicht bei religiösen Veranstaltungen und Bestattungsfeiern kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es nehmen maximal 50 Personen teil (Besucherinnen und Besucher sowie Personal);
- die Maskentragpflicht (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren) und die Abstandsregeln werden eingehalten;
- die Kontaktdaten aller anwesenden Personen werden erhoben;
- es werden keine Speisen und Getränke konsumiert;
- es besteht ein Schutzkonzept.

Im Freien gilt bei religiösen Veranstaltungen ab 300 Teilnehmenden eine Zertifikatspflicht (3G) für Personen ab 16 Jahren.

Es ist erlaubt, religiöse Veranstaltungen mit und ohne Zertifikatspflicht nacheinander in denselben Räumlichkeiten durchzuführen, sofern sich die Gruppen von Teilnehmenden nicht vermischen und die Räumlichkeiten ausreichend gelüftet werden können.

## **2G+-Regel**

Für Veranstaltungen kann die 2G+-Regel angewendet werden: Zusätzlich zu einem Impf- oder Genesungszertifikat müssen alle Personen ein negatives Testresultat (gültiges Testzertifikat) vorweisen können. In diesem Fall kann auf eine Masken- und Sitzpflicht verzichtet werden. Dieser Entscheid liegt bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern.

Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

## **Kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten inkl. Bildungsangebote**

Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G-Regel sowie eine Maskentragpflicht. Abstands- und Hygieneregeln müssen nach Möglichkeit eingehalten werden, eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein.

Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, gilt für Personen ab 16 Jahren die 2G+-Regel. Beispiele hierfür sind etwa Proben und Konzerte von Chören oder Blasmusikgruppen.

## **Gemeinde- und Chorgesang bei religiösen Veranstaltungen**

Der Chorgesang ist unter der Einhaltung der 2G-Regel weiterhin erlaubt. Wird ohne Masken gesungen, gilt für die Chormitglieder die 2G+-Regel und die Aufnahme der Kontaktdaten.

Der Gemeindegesang ist unter Einhaltung der Maskentragpflicht weiterhin erlaubt. Bei religiösen Veranstaltungen ohne Zertifikatspflicht müssen die Kontaktdaten aller anwesenden Personen aufgenommen werden.

## **Kinder- und Jugendarbeit unter 16 Jahren**

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Ab 16 Jahren gilt die 2G-Regel sowie eine Maskentragpflicht.

## **Konsumation**

Für die Konsumation von Speisen und Getränken in Innenräumen gilt die 2G-Regel sowie die Einhaltung der Sitzpflicht. Die Sitzpflicht entfällt, wenn die 2G+-Regel angewendet wird.

In Aussenbereichen gilt keine Zugangsbeschränkung. Der erforderliche Abstand von 1,5 Metern muss zwingend eingehalten werden oder durch Abschränkungen gewährleistet werden.

Weitere Informationen rund um das Coronavirus und alle geltenden Massnahmen finden Sie auf der Website des Bundesamt für Gesundheit BAG [bag.admin.ch](https://www.bag.admin.ch) oder der kantonalen Website [corona.so.ch](https://www.corona.so.ch). Dort finden Sie auch Informationen rund ums Testen und Impfen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Julia Vitelli